



Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

Stadt Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

LANDRATSAMT

Baurecht und Naturschutz

Kontakt Frau Baumann
sina.baumann@ostalbkreis.de

Zimmer
Telefon 07361 503-1361
Telefax 07361 503-581361

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2024/030
IV/41.1-621.41 BS/Ge

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 16.07.2024

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Mutlanger Heide, Erweiterung" in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur

(Frau Traub, Tel. 07961 567-5461)

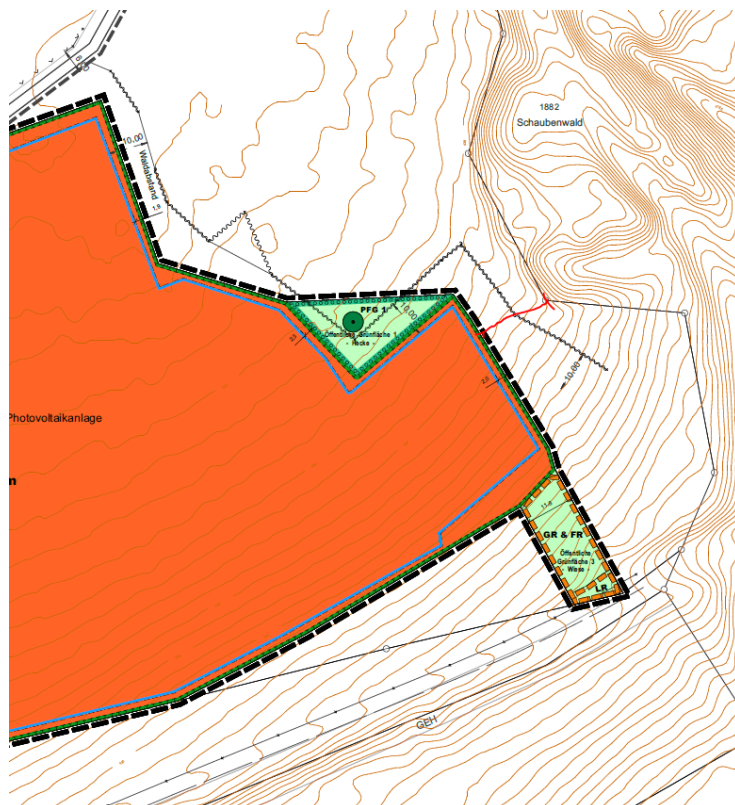
Das o.g. Vorhaben, ‚Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung‘ in Schwäbisch Gmünd liegt nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Verkehrsfläche im Zuständigkeitsbereich des GB22.

Der Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur braucht somit bei diesem Vorhaben keine Stellung nehmen.

Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft

(Herr Kuhr, Tel. 07361 503-1648)

Von dem Planvorhaben sind keine Waldflächen nach §2 LWaldG direkt betroffen. Im Westen und Osten grenzen Waldflächen an die Planfläche an. Der nach §4 LBO eingeforderte Abstand von 30m zu baulichen Einrichtungen zu Wald wurde im Westen zu Flurstück 1694 eingehalten. Im Osten ist hingegen zu Flurstück 1882 ist kein Waldabstand von 30 Meter eingezeichnet und auch nicht eingehalten.



Das Forstdezernat hat somit Bedenken und bittet darum den Waldabstand von 30m nach LBO einzuhalten.

Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

(Herr Bolz, Tel. 07361 503-1185)

Vor dem Hintergrund der Energiewende möchte die Stadt Schwäbisch Gmünd mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein **Sondergebiet** schaffen, um an der Mutlanger Heide die Errichtung einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des bestehenden Solarpark Mutlanger Heide. Bisher wird diese Fläche landwirtschaftlich genutzt und ist zudem ein ehemaliges Kasernengelände der US Army. Umgeben ist der Bereich von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Wald.

Die entsprechende Änderung im Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren stattfinden.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten des Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die weitere Planung geben wir folgende allgemeine Hinweise:

Photovoltaikanlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf ihre Blendwirkung durch Reflexionen und Lärmbelästigung durch Nebenanlagen zu bewerten:

Lichtemissionen:

Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder den Verkehr herbeizuführen.

Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkung durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwändig sind.

Laut Umweltbericht darf die Neigung der Module maximal 20 Grad betragen, um Blendwirkung (mögliche Beeinträchtigungen von Verkehr, Erholungsfunktion, Wohnumfeldfunktion) zu vermeiden.

Schallemissionen:

Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier nicht vorgebracht.

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

(Herr Ehinger, Tel. 07961 567-3413)

Abwasserbeseitigung

Dem o.g. Bauvorhaben wird fachtechnisch zugestimmt.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Dem o.g. Bauvorhaben wird fachtechnisch zugestimmt.

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete

Dem o.g. Bauvorhaben wird fachtechnisch zugestimmt.

Altlasten und Bodenschutz

Für das Vorhaben soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde spätestens 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Die Inhalte des Boden-

schutzkonzeptes für Freiflächen Fotovoltaik Anlagen können bei Bedarf mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Herrn Ehinger jakob.ehinger@ostalbkreis.de 07961 / 567 3413) abgestimmt werden.

Geschäftsbereich Landwirtschaft

(Frau Nuding, Tel. 07961 9059-3630)

Die BürgerEnergie-Stauferland eG plant nordöstlich der Kernstadt von Schwäbisch Gmünd auf dem Plateau des Mutlanger Bergs die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erweitern. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Photovoltaikanlage zu schaffen, soll o.g. vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der ca. 3,1 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1696 (Gemarkung/Flur Schwäbisch Gmünd) und soll als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden.

Das knapp 25 ha große Flurstück Nr. 1696 ist größtenteils bereits mit der bestehenden PV-Freiflächenanlage „Solarpark Mutlanger Heide“ bebaut.

Der Geltungsbereich der o. g. Planung umfasst den bisher unbebauten Teil des Flurstückes, welcher aus extensiv bewirtschaftetem Grünland besteht. Das Grünland wird momentan landwirtschaftlich als Sommerschafweide von einem Landwirt aus Welzheim im Rems-Murr-Kreis genutzt.

Entsprechend dieser Nutzung ist das Plangebiet im aktuell gültigen Flächennutzungsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg ist der Planbereich als geplantes Siedlungsgebiet Wohnen festgelegt.

Nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg ist das Gebiet nicht bewertet.

Der GB Landwirtschaft unterstützt die Aussage in den Planunterlagen, dass die Flächeninanspruchnahme allgemein als Konflikt anzusehen ist, da Fläche bzw. Boden endlich ist.

Im Hinblick auf die heimische und regionale Nahrungsmittelsicherung ist mit landwirtschaftlich genutzten Böden möglichst ressourcenschonend und flächensparend umzugehen.

Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Landwirtschaft und damit gleichermaßen der Schutz der heimischen Nahrungsmittelerzeugung heute umfassender betrachtet werden muss und nicht vorschnell gehandelt werden sollte.

Eine Überplanung der Flächen sollte auf das Mindeste zu reduziert werden. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ostwürttemberg 2035 und der Koalitionsvertrag von Baden-Württemberg sieht sogar ein Nettonullziel hinsichtlich des Flächenverbrauches vor.

Im Geltungsbereich sind neben der Freiflächen-PV-Anlage, für den Ausgleich des Eingriffs, drei öffentliche Grünflächen geplant. Deshalb werden keine externen Ersatzmaßnahmen benötigt.

Da es sich beim Plangebiet um eher geringwertige Flächen für die Landwirtschaft handelt, der überwiegende Teil des Flurstückes bereits mit einer Photovoltaik-Anlage bebaut und keine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist, bestehen aus Sicht des GB Landwirtschaft zum o. a. Vorhaben keine Bedenken.

Sachgebiet Naturschutz

(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Durch die Solarmodule wird es zu einer Beschattung der Wiesenfläche kommen, welche zu einer ökologischen Verschlechterung des bisherigen Pflanzenbestandes führen wird. Für die Wiesenfläche kann somit nur ein Planwert von 11 Ökopunkten angerechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fläche zukünftig mit Schafen beweidet wird. Sollte die Fläche stattdessen mit dem Rasenmäher oder Mähroboter (siehe Seite 13 der Begründung) gemäht werden, würde sich der Planwert nochmals verringern. Die Bilanzierung bedarf somit entsprechend den vorgenannten Ausführungen noch einer Überarbeitung.

Für die Entwicklung des Waldsaumes im Westen wird angeregt, den Streifen extensiv als Grünland zu bewirtschaften bzw. vorzugsweise extensiv zu beweidern, dann werden sich von selbst dort Sträucher ansiedeln.

Artenschutz

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 06.12.2023 ist ausreichend und plausibel. Die darin aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen sind zu beachten und umzusetzen (siehe Seiten 14/15 der saP).

Von dem Geschäftsbereich Flurneuordnung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.